

Num. CXXII.

**Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigentums betreffend, von 1808.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg u. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascartien.

Ueberzeugt, daß die Leibeigenschaft, wenn sie gleich so gemäßiget ist, wie sie es bisher im Lande war, doch immer nachtheiligen Einfluß auf die Moralität, den Erwerbseiß und den Credit der Eigenbehörigen hat, finden Wir Uns zur Beförderung des Wohlfandes auch dieser Classe getreuer Unterthanen Landesmütterlich bewogen, nach dem Vorgang in andern Bundes-Staaten solches Verhältniß aufzuheben, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Unterthanen, die sich bisher in Herrschaftlichem Leibeigenthum befanden, ihre Leibeigenschaft mochte nun bloß persönlich, oder mit dem Besiß eines Guts verbunden seyn, sind daraus vom 1sten Januar des nächstkünftigen Jahres an entlassen, und von der Löbung eines Freybriefes und von der Entrichtung des Sterbfalles, der nicht schon vorher fällig geworden war, entbunden.

§. 2.

§. 2.

Die auf ihren Gütern haftenden, durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmten Verbindlichkeiten zu Spann- oder Handdiensten, Zins- und Pachtgefallen, und andern Geld- und Naturalabgaben bleiben zwar unverändert. Hingegen hört die Entrichtung des Weinkaufs, die für den neuen Besizer eines Guts bey dessen Antritt oft drückend war, sowohl von den zugleich eigenbehörigen- und Gutsherrlichen, als von den bloß Gutsherrlichen Colonaten von eben der Zeit an auf.

§. 3.

Ferner werden die Consense zur Verpfändung oder zum Verkauf solcher Güter oder eines Theils derselben nicht mehr bey Unserer Vormundschaftlichen Rentkammer nachgesucht, noch dafür an diese Consens- und Recognitionsgelder entrichtet, sondern es tritt deshalb künftig nur dasjenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hypothekenordnung vom 12ten März 1771 zur gültigen Verpfändung und Veräußerung der Colonate Leib- und Weinkaufsfreyer Unterthanen erfordern. Und da bey jenen Colonaten nach Aufhebung des Leib- und Guts-Eigentums gleiche Successionsrechte wie bey diesen gelten: so findet auch kein Heimfall derselben, noch des von den bisher leibeigenen hinterlassenen übrigen Vermögens mehr Statt; so wie es der Meyerbriefe nicht weiter bedarf.

§. 4.

Zur billigen Vergütung für obige dem Staate verloren gehende, bisher gesetzliche und zum Theil in dem Obereigenthum gegründete Abgaben und Nutzungen ist vom Anfange des nächstkünftigen Jahres an von jedem bisher im Herrschaftlichen sowohl Leib- als Guts-Eigenthume gestandenen Colonate ein jährlicher Canon zu

H 2

Einem

Einem Mariengroschen von jedem Thaler seines Catastermäßigen Taxatums zu entrichten. Dieser den Verlust nicht ersetzende Canon wird bey denjenigen Colonaten, die der Landesherrschaft entweder nur Sterbfalls- oder nur Weinkaufspflichtig sind, auf die Hälfte, und bey denjenigen, die nur halben Sterbfall oder Weinkauf entrichten, noch weiter verhältnißmäßig herabgesetzt, jedoch bey den wenigen Colonaten, die in solchen Prästationen zu sehr von der Regel abweichen, noch nicht eingeführt, sondern es bey ihren Prästationen vorerst belassen; über welches alles das Reglement aus Unserer Vormundschaftlichen Rentkammer nächstens an die Aemter ergehen soll.

Da aber obtaer Maaßstab in den Aemtern Sternberg und Schieder noch zur Zeit, bis darin das Cataster vollendet ist, keine Anwendung findet: so soll das von den sich darin befindenden Herrschaftlich Eigen- und Gutsbedrigen zu übernehmende Vergütungs-Fixum nach gleichen billigen Grundsätzen durch besondere Regulative interimistisch bestimmt werden.

## S. 5.

In gleicher Art wird auch das Privat-Leibeigenthum mit den, dem Privat-Gutsherrn zustehenden ungewissen Nützlichungen gegen eine billige Entschädigung aufgehoben. Da indessen die Bestimmung dieser eine vorherige Ausmittlung der von den Privat-Eigenbedrigen und von den im Privat-Gutseigenthum stehenden Colonaten bisher entrichteten Leibeigenthums- und unständigen Gutsherrlichen Gefälle, und wie viel solche seit 30 Jahren betragen haben, erfordert: so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung den Beamten, in deren Districte die Privat-Eigen- und Gutsbedrigen wohnen, solche Untersuchung mit angemessener Vorschrift förderfamst austragen; und bis zu ihrer unverzüglichen Vollziehung

können die Leib- und Gutsherrn die inzwischen eintretenden Sterbfälle, Weinkäufe und übrigen Gefälle erheben.

## S. 6.

Gleichwie mit der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt alle mit dieser wesentlich verknüpften Verhältnisse aufhören, und der Leibeigene in den Stand der Leib- und Weinkaufsfreyen Unterthanen auf dem Lande und in deren Rechte und Verbindlichkeiten tritt: so ist auch künftig keinem gestattet, sich durch Vertrag, Geburt oder durch Verjährung das Leibeigenthumsrecht über einen Unterthan zu erwerben, oder sich in den Stand der Leibeigenschaft zu begeben.

## S. 7.

Diese Verordnung hat vorerst auf die Aemter Schwalenberg und Lipperode keine Anwendung, sondern es bleiben solche einstweilen davon ausgenommen.

Damit sie allgemein bekannt werde, ist sie von den Kanzeln zu verlesen, an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und dem Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 27ten December 1808.